



# GEMEINDE WEISSENSEE

9 7 6 2 Weißensee Techendorf 90,  
Bezirk Spittal/Drau

Tel.: 04713/2030 Fax: 2030-55 E-Mail: weissensee@ktn.gde.at

**Zahl:** 6403-2-HPV/2010  
**Betreff:** Zufahrtsstraße zur „Weißensee-Bergbahn“ und  
zum „Parkplatz Techendorf-Süd“; Halte- und Parkverbot

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 23.11.2010, Zahl.: 6403-2-HPV/2010, mit welcher für die Zufahrtsstraße zur „Weißensee-Bergbahn“ und zum „Parkplatz Techendorf-Süd“ ein **Halte- und Parkverbot** verordnet wird.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 in der geltenden Fassung und der §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94 d) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009, wird verordnet:

### § 1

Das Halten und Parken ostseitig entlang der Gemeindestraße zum Parkplatz der „Weißensee-Bergbahn“, und zwar beginnend unmittelbar nach dem „Vorrang-Geben-Verkehrsschild“ östlich des Kreuzungs-Einfahrtbereiches von der Landesstraße L7, bis zur Zufahrt zum Wohnhaus Techendorf Nr. 97, wird untersagt. Ebenso wird das Halten und Parken beidseitig entlang der Zufahrtsstraße zum Parkplatz „Techendorf-Süd“ untersagt.

### § 2

Durch die Anbringung eines Verbots- und Beschränkungszeichens gemäß § 52 Ziff. 13 b) „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Anfang“, „Mitte“ und „Ende“ ist die Verbotszone erkennbar zu machen.

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der derzeit geltenden Fassung der StVO tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Anbringung des Straßenverkehrszeichens in Kraft und wird nach deren Entfernung rechtsunwirksam.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Johann Weichsler

Weißensee, am 23.11.2010

